

RS Vwgh 1991/9/26 91/10/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1991

Index

L40018 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Vorarlberg

L40058 Prostitution Sittlichkeitspolizei Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

SittenpolG Vlbg 1976 §18 Abs2;

VStG §56 Abs1;

Rechtssatz

Daß der Strafantrag auf dem üblicherweise für Strafanzeigen verwendeten Formular aufscheint, vermag daran nichts zu ändern, daß die beiden Gendarmeriebeamten damit ihr subjektives Recht auf Strafverfolgung geltend gemacht haben. Ebensowenig ist rechtlich von Belang, daß von ihnen - für das Verwaltungsverfahren überflüssigerweise - auch noch eine gesonderte "Ermächtigung" zur Strafverfolgung erteilt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991100110.X03

Im RIS seit

06.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at